

Auflagen müssen kontrollfähig sein und können insbesondere enthalten:

1. Einsatz von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, die langfristig vorgesehene Substitutionen von Energieträgern ermöglichen,
 2. Maßnahmen zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und -anwendung, z. B. Senkung des spezifischen Energieverbrauchs, Ausstattung der Anlagen mit der erforderlichen Meß- und Regeltechnik,
 3. Schaffung von Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger,
 4. Termin für den Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages bzw. Wirtschaftsvertrages über die Lieferung des Energieträgers,
- i. Anwendung der Mehrstoff-Fahrweise.

(2) Der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer hat dem Energieversorgungsbetrieb die Erfüllung der Auflagen zu melden.

(3) Ändern sich nach der Entscheidung über den Energieträgereinsatz bzw. Bestätigung der Bedarfsanmeldung die Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer unverzüglich den Energieversorgungsbetrieb zu unterrichten. Der Energieversorgungsbetrieb hat nach Prüfung der Umstände unverzüglich den Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer über die Aufrechterhaltung seiner früheren Entscheidung bzw. der mit der Bestätigung verbundenen Auflagen zu unterrichten oder eine neue Entscheidung über den Energieträgereinsatz bzw. über die mit der Bestätigung verbundenen Auflagen zu treffen.

(4) Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Energieversorgungsbetriebes einschließlich der Auflagen gilt § 17 Absätze 3 und 4 der Energieverordnung. Das gleiche gilt für die mit der Bestätigung der Bedarfsanmeldung verbundenen Auflagen.

(5) Zusammen mit der Entscheidung über den Energieträgereinsatz teilt der Energieversorgungsbetrieb dem Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer die Entscheidung des Bilanzorgans im Sinne des § 39 der Energieverordnung mit.

§ 5

(1) Die Zustimmung zum Energieträgereinsatz bzw. die Bestätigung der Anmeldung des Energiebedarfs ist vor Herbeiführung der Investitionsvorentcheidung einzuholen.

(2) Vorgesehene Generalreparaturen, bei denen die Voraussetzungen des § 39 gegeben sind, dürfen nur in den Fünfjahrplan oder den Jahresplan aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes über den Energieträgereinsatz bzw. die Bestätigung der Anmeldung des Energiebedarfs vorliegt.

(o) Steht fest, daß das vorgesehene Investitions- oder Generalreparaturvorhaben nicht durchgeführt wird, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer den Energieversorgungsbetrieb unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 6

Hat der Energieversorgungsbetrieb im Zusammenhang mit der zustimmenden Entscheidung über den Energieträgereinsatz oder der Bestätigung der Bedarfsanmeldung keinen Termin für den Abschluß des langfristigen Wirtschaftsvertrages bzw. Wirtschaftsvertrages über die Lieferung des Energieträgers festgelegt, so regelt sich der Vertragsabschluß nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 7

(1) Vor Errichtung oder Änderung von Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, bei denen keine Pflicht zur Anmeldung des Energiebedarfs nach § 1 besteht, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer die Liefermöglichkeit mit dem für die Lieferung des Energieträgers zuständigen Betrieb abzustimmen und auf dessen Verlangen vertraglich zu binden. Die Liefermöglichkeiten werden durch die staatlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfspläne bzw. der territorialen Versorgungskonzeptionen bestimmt.

(2) Der VEB Minol und die VEB Kohlehandel haben im Rahmen der lieferseitigen Planung die nach Abs. 1 zur Lieferung vorgesehenen Energieträgermengen zu erfassen und dem örtlich zuständigen Energieversorgungsbetrieb zu melden.

§ 8

Der Energieträgereinsatz für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen, die im Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik errichtet oder geändert werden, wird vom Minister für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen gesondert geregelt.

§ 9

(1) Zur Ausarbeitung und über den Umfang der Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten, in denen Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen entsprechend § 1 Absätze 1 bis 4 vorgesehen sind, ist die vorherige Zustimmung der WB Energieversorgung einzuholen. Soweit auf der Grundlage von Typen- und Wiederverwendungsprojekten Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen errichtet oder geändert werden sollen, gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Der Umfang der Produktion von Anlagen und Geräten zur Energieanwendung, die serienmäßig hergestellt werden, ist von den für diese Anlagen und Geräte zuständigen Bilanzorganen im Rahmen der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und des Jahresplanes mit der WB Energieversorgung abzustimmen. Die Nomenklatur der der Abstimmungspflicht unterliegenden Anlagen und Geräte legt der Minister für Grundstoffindustrie fest.

§ 10

(1) Der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer hat sein wirtschaftsleitendes Organ über die Entscheidung zum Energieträgereinsatz und über Änderungen der Entscheidung zu unterrichten.